

satz der Kader im Ministerium verantwortlich. Er sichert die planmäßige Bildung einer Kaderreserve und die Vorbereitung des Einsatzes leitender Kader.

(2) Der Minister unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge zur Berufung und Abberufung der leitenden Kader des Ministeriums entsprechend der dafür geltenden Nomenklatur.

(3) Der Minister nimmt die Berufung und Abberufung der Leiter und Stellvertreter der dem Ministerium nachgeordneten Einrichtungen vor und bestätigt die Aufnahme und Beendigung leitender Tätigkeiten entsprechend den festgelegten Nomenklaturen.

(4) Der Minister nimmt die ihm durch Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik übertragenen Aufgaben der staatlichen Auszeichnung auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens wahr.

§ 19

(1) Dem Minister stehen zur Wahrnehmung seiner Verantwortung Stellvertreter zur Seite. Er regelt die Verantwortung seiner Stellvertreter und überträgt ihnen zeitweilige oder ständige Aufgaben, die sich aus den Schwerpunkten der Arbeit ergeben. Das Weisungsrecht der Stellvertreter des Ministers wird durch den Minister festgelegt.

(2) Ständiger Stellvertreter des Ministers ist der Staatssekretär und Erste Stellvertreter des Ministers. Er hat im Falle der Verhinderung des Ministers die Befugnisse und Pflichten nach §§ 16 bis 18.

§ 20

(1) Das Ministerium ist zur Lösung der Aufgaben in Hauptabteilungen und Abteilungen gegliedert.

(2) Die im Arbeitsplan des Ministeriums festgelegten Aufgaben sind die Grundlage der Tätigkeit der Hauptabteilungen und Abteilungen. Sie haben dabei zu gewährleisten

- die ständige prognostische Arbeit
- die wissenschaftliche Vorbereitung der Entscheidungen für den Minister
- die ständige enge Zusammenarbeit mit den Problemkommissionen des Rates für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft und den Instituten des Ministeriums
- das Studium des wissenschaftlichen Höchststandes auf ihrem Arbeitsgebiet und der besten Erfahrungen bei der Organisation des wissenschaftlichen Vorlaufs sowie der medizinischen und sozialen Betreuung
- die Entwicklung und Förderung der Kader und die ständige Einschätzung der politisch-ideologischen Entwicklung der Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens
- im Auftrage des Ministers die Inspektion und Kontrolle über die Einhaltung und Durchführung der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Leiter der Hauptabteilungen (Direktoren) und Abteilungen sind dem Minister für die Erfüllung ihrer Aufgaben unmittelbar verantwortlich und rechen-schaftspflichtig.

§ 21

(1) Die Führungstätigkeit des Ministeriums ist unter Anwendung der Prinzipien der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft ständig zu vervollkommen.

(2) Die Arbeit im Ministerium ist so zu gestalten, daß

- die persönliche Verantwortung der Führungskräfte und Mitarbeiter ständig erhöht wird
- grundsätzliche Entscheidungen durch kollektive Beratungen mit sachkundigen Gremien, Wissenschaftlern und anderen Fachkräften vorbereitet und in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und den örtlichen Staatsorganen die Entwicklung einer breiten Masseninitiative, insbesondere der Vergleichsbewegung, die Herausbildung und Tätigkeit sozialistischer Arbeitskollektive, die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit sowie der Neuererbewegung gefördert werden
- ein enger Kontakt zu den Mitarbeitern des Gesundheits- und Sozialwesens und mit den Werktätigen gepflegt, ihnen die Gesundheitspolitik sowie die Grundsätze der Entwicklung und Durchführung der Aufgaben zur Erhöhung des Gesundheitsschutzes sowie zur Verbesserung der sozialen Betreuung der Bevölkerung erläutert und wirksame Formen und Methoden ihrer Einbeziehung in die Planung und Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens entwickelt und verwirklicht werden
- eine rationelle Arbeitsorganisation und moderne Mittel und Methoden der Information sowie der Verwaltungsorganisation und Bürotechnik angewandt werden.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter sowie die Organisation der Arbeit im Ministerium werden im einzelnen in der Arbeitsordnung des Ministeriums geregelt.
- (4) Für die Struktur des Ministeriums gilt die vom Ministerrat bestätigte Hauptstruktur.

VI.

Rechtsstellung des Ministeriums

§ 22

(1) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Das Ministerium hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 23

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Bei Verhinderung des Ministers bestimmt sich seine Vertretung nach § 19.